

O R T S R E C H T
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



S a t z u n g
zur Wasserwehr auf dem Gebiet
der Stadt Neustadt in Sachsen

Auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen mit Beschluss vom 20. November 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Neustadt in Sachsen richtet einen Wasserwehrdienst ein.
2. Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme an Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAB) vom 17. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 17. August 2004, zuletzt geändert durch die erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Hochwassermeldeordnung vom 1. August 2008.
3. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

1. Die Stadt Neustadt in Sachsen trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).
Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
2. Für die Geltungsbereiche der Hochwasseralarmpegel der Polenz sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe 1: Hochwasseralarmpegel der Polenz 100cm:
Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
 - b) Alarmstufe 2: Hochwasseralarmpegel der Polenz 130cm:
Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
 - Weiterleitung von Informationen über Gefährdung aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;
- c) Alarmstufe 3: Hochwasseralarmpegel der Polenz 160cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)
Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch:
- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe 4: Hochwasseralarmpegel der Polenz 190cm
Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

3. Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (5 Abs. 8 Nr.1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
4. Mitarbeiter der Stadtverwaltung insbesondere die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes und Mitarbeiter des Ordnungsamtes sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

1. Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde informiert. Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
2. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

1. Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadtverwaltung hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) und d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

2. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs.1;
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung;
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
3. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
4. Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Abs.2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

1. Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und /oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
2. Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung §60 Abs. 5 i.V.m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und §21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufhalles.

3. Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) herangezogenen Personen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzte Verpflichtung durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
4. Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).
5. Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
6. Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

1. Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwasser-Eilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
2. Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
3. Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
4. Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
 3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Wasserwehrsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen vom 12. Juni 2004, SR 04-411
- Wasserwehrsatzung der Gemeinde Hohwald vom 20. April 2004, Nr: 22900
- 1. Änderung zur Wasserwehrsatzung der Gemeinde Hohwald vom 14. Dezember 2004 Nr: 22901.

Neustadt in Sachsen, 20. November 2008

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.